



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,  
Zivil- und Bevölkerungsschutz

**Vorl.Nr.:** V/2021/3167

**Datum:** 02.11.2021

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	18.11.2021	öffentlich

### Tagesordnung

Verkehrsberuhigung Wippenhohner Straße  
Antrag CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 18.01.2021

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Beschilderung „30 km/h“ wird mit Beendigung der Umleitungen nach Freigabe der noch gesperrten L 331 entfernt.

### Begründung

Der Antrag wurde bereits in der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 04.03.2021 behandelt. Mit Beschlussnummer 28 wurde die Verwaltung beauftragt für den Übergang - bis bauliche Maßnahmen erfolgt sind –streckenbezogen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Eine entsprechende Beschilderung wurde – auch wegen der Umleitung im Zusammenhang mit der Sperrung der L 331 – aufgestellt. Inzwischen sind mehrere Geschwindigkeitsmessungen erfolgt, die allerdings belegen, dass die Verkehrszeichen keinerlei Beachtung durch die Verkehrsteilnehmer finden. Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer fährt eine dem Bau und Betrieb der Straße nach angemessene Geschwindigkeit, die auch der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h entspricht.

Bei der Wippenhohner Straße handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße, welche die Landesstraße L 125 mit den Ortschaften Wippenhohn und Söven bis zur L 331 verbindet. Der Ausbau der Straße (Bau und Betrieb) ist für eine Geschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt.

Die Kreispolizeibehörde beanstandet, dass es für die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit keine verkehrsrechtlich relevanten Ursachen gibt, die ein solches Handeln begründet und rechtfertigt.

Ein Grund zur Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung wäre eine bestehende Gefahrenlage, die sich durch vorzufindende Verkehrsunfälle mit der Ursache z.B. nicht angepasste Geschwindigkeit begründen ließe. Die Unfalllage ist im fraglichen Bereich aber unauffällig. Demnach liegt hier keine Gefahrenlage vor, welche das Aufstellen der Verkehrszeichen „Streckenbegrenzung 30 km/h“ rechtfertigen kann.

Um ein Vertrauen der Anwohner in eine verkehrliche Regelung nicht zu gefährden, wird die Aufhebung der 30 – Regelung zum Zeitpunkt der Beendigung der Umleitungsstrecke dringend empfohlen.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021  
In Vertretung

Michael Walter  
Erster Beigeordneter